

# **Beitragsordnung**

## **des Vereins „Dreschschopffreunde Dattingen 2025 e.V.“**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden Ihre Grundlage in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 06.06.2025. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beiträge und Gebühren der Mitglieder. Sie kann nur durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr. Formale Änderungen (z.B. Kontonummer) sind durch den Vorstand möglich.

### **§ 2 Beitragsverpflichtung**

- (1) Vereinsmitglieder zahlen die in der Satzung verankerten Beiträge und Gebühren.
- (2) Maßgeblich für die Beitragspflicht ist der Mitgliedsstatus zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Der Vereinsbeitrag (§ 5) ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn das Mitglied unterjährig eintritt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### **§ 3 Vereinsbeitrag**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag (Vereinsbeitrag) beträgt für alle Vereinsmitglieder 35,00 Euro.
- (2) Der Vereinsbeitrag ist in Form eines Jahresbeitrages bis ein Monat nach Aufnahme, ansonsten bis spätestens 1. März jeden Jahres fällig.

### **§ 4 Investitionsbeitrag**

- (1) Investitionsbeiträge sind als Investition der Mitglieder in den Verein zu verstehen. Dies kann zum Beispiel der Erhalt und die Pflege ortsbezogener bedeutsamer Gebäude und Einrichtungen insbesondere des Dreschschopfes Dattingen und des Vereinseigentums sein.
- (2) Der Investitionsbeitrag wird von allen Mitgliedern erhoben und beträgt 0,00 Euro. Neumitglieder müssen im Jahr ihrer Aufnahme einen Investitionsbeitrag in Höhe von 0,00 Euro leisten.
- (3) Für jede geleistete Arbeitsstunde (Zeitstunde), die im Rahmen von Arbeitsdiensten erbracht wird, wird ein Betrag von 0,00 Euro in Abzug gebracht. Geleistete Arbeitsstunden werden nur bis zur Höhe des Investitionsbeitrags angerechnet; „Guthabenstunden“ sind

nicht möglich. Eine Übertragung von geleisteten Arbeitsstunden auf andere Mitglieder ist nicht möglich. Vorstandsmitglieder erwerben durch ihre Tätigkeit pro angefangenem Monat im Amt Null Stunden, die in Anrechnung gebracht werden.

- (4) Der Nachweis über geleistete Arbeiten obliegt dem Mitglied. Der Nachweis ist nur in Schriftform gültig und bis zum 31.12. des laufenden Jahres dem Vorstand vorzulegen.
- (5) Der Investitionsbeitrag wird vom Vorstand berechnet. Das zur Leistung des Beitrags verpflichtete Mitglied ist über das Ergebnis schriftlich zu informieren. Der Investitionsbeitrag wird zum 01.04. des Folgejahres fällig.

#### **§ 4 Sonderleistungen**

- (1) Sonderleistungen müssen anlassbezogen sein und bedürfen einer besonderen Erforderlichkeit. Diese kann insbesondere gegeben sein, wenn durch Naturereignisse oder andere unvorhergesehene Ereignisse ein kurzfristiger Finanz- oder Arbeitsbedarf entsteht, der aus den laufenden Jahres- und Investitionsbeiträgen oder Rücklagen nicht gedeckt werden kann.
- (2) Die Höhe der Sonderleistungen bestimmt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei darf die Höhe der jährlichen Sonderleistungen die Höhe eines Jahresbeitrags (Vereinsbeitrags) nicht übersteigen.
- (3) Über zu erbringende Sonderleistungen hat der Vorstand die Mitglieder schriftlich zu informieren und die Fälligkeit mitzuteilen.

#### **§ 5 Zahlungsform**

- (1) Die Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder verpflichten sich am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen und dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. März des jeweiligen Jahres eingezogen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des betreffenden Mitglieds.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

#### **§ 6 Beitragsrückstand**

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Die Mahngebühr beträgt 5 Euro je schriftlicher Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 4 Absatz 2c und Absatz 4a der Satzung die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung der Vereinsgründung (Beschlussfassung in der Gründungsversammlung) in Kraft.